

Amtliche Bekanntmachung des Landrats

VERORDNUNG

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bad Hersfeld
— Flur 1 — „Der Kesselsgraben“.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und des § 22 Abs. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) und § 29 Abs. 1 der Hess. Landkreisverordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld durch Beschluß vom 26. Juni 1969 mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als höhere Naturschutzbehörde vom 26. Februar 1969 folgendes verordnet:

§ 1

Die bewachsene Waldwiesenfläche etwa 700 m westlich von dem Ortsteil Wehneberg entfernt mit der Lagebezeichnung „Der Kesselsgraben“ und dem sog. Stözelsteich wird in dem § 2 näher bezeichneten Umfang mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Der Landschaftsteil hat eine Länge von ca. 300 m und eine durchschnittliche Breite von rd. 40 m. Die Gesamtgröße beträgt ca. 1,2 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:
Im Osten: Von der westlichen Wegegrenze des Waldweges Flur 1, Flurstück 436/8.
Im Süden: Von der nördlichen Wegegrenze des Flurstückes 436/8.
Im Westen: Von der östlichen Wegegrenze des Flurstückes 8/1.
Im Norden: Von der südlichen Wegegrenze des Flurstückes 8/1 bis zur Einmündung in den Waldweg Flurstück 436/8.
- (3) Zur Verdeutlichung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzverordnung ist das Gebiet in einer Katasterkarte im Maßstab 1:2000 der Flur 1. Gemarkung Bad Hersfeld, mit roter Umrandung eingetragen. Die Karte ist bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld als untere Naturschutzbehörde in Bad Hersfeld niedergelegt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Regierungspräsidenten in Kassel als höhere Naturschutzbehörde.

§ 3

- (1) Es ist verboten, innerhalb des in § 2 beschriebenen Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
 - b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen;
 - c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - d) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen;
 - e) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch diejenigen, die genehmigungs- und anzeigefreie Maßnahmen betreffen;
 - f) die Errichtung von Freileitungen und der damit zusammenhängenden Anlagen;
 - g) das Abstellen von Wohnwagen sowie das Zelten nach Maßgabe der „Polzeiverordnung über das Zelten“ vom 8. 7. 1966 (GVBl. I S. 256) sowie das Waschen und Fliegen von Kraftfahrzeugen.

§ 4

Die Bewirtschaftung land- und fortwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170), die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie solche Maßnahmen, die der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerfahrbau dienen, bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag, insbesondere, wenn überwiegend öffentliche Interessen vorliegen, vom Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und nach den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in der „Hersfelder Zeitung“ in Kraft.

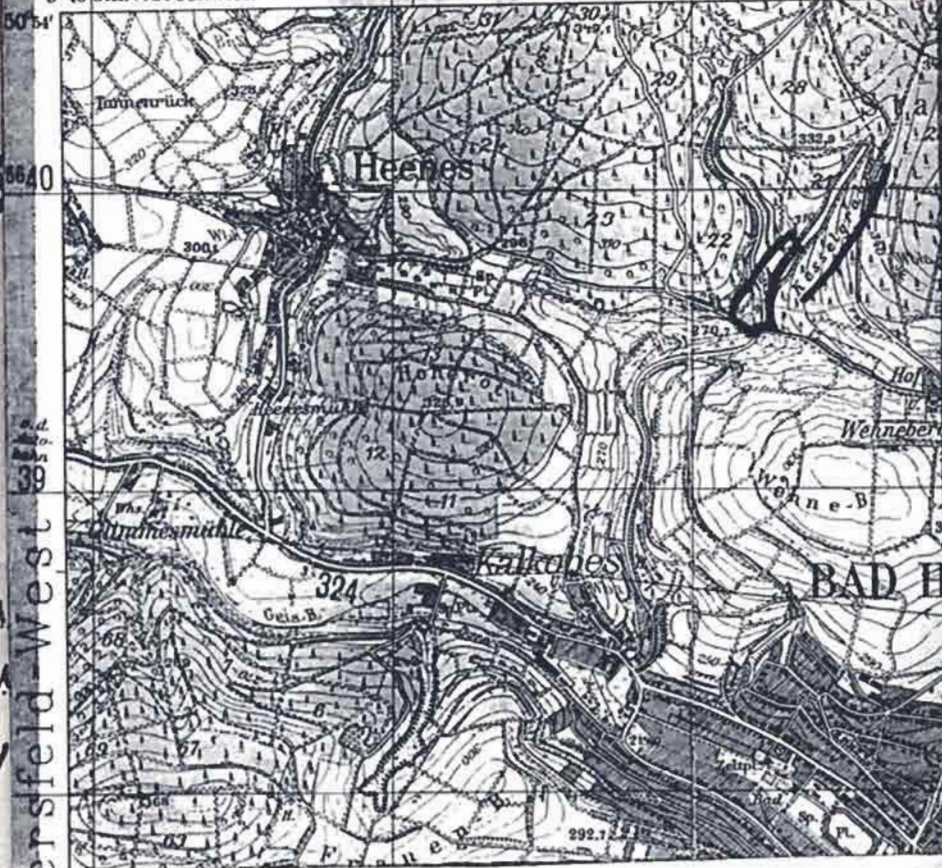
Bad Hersfeld, den 26. Juni 1969

Der Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld

3547
9°40' ö.L.v.Greenwich

48

49 Bad Her



Kess



LANDSCHAFTSSCHUTZKARTE

Maßstab 1 : 2000

zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der

Gemarkung Bad Hersfeld

- Der Kesselsgraben (sog. Stötzelsteich) -

vom 26. JUNI 1969

Bad Hersfeld, den 26. JUNI 1969

Der Kreisausschuß des Landkreises

Hersfeld

als untere Naturschutzbehörde

[Handwritten signature]



Veröffentlicht in der "Hersfelder Zeitung" vom 3. JULI 1969